



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Bekanntmachung

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
über die Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) in einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 9 des
Atomgesetzes betreffend
das Lagergebäude L566 und die KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567
bei der HDB der WAK GmbH.**

Gemäß § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG bekanntgegeben.

Die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH (WAK GmbH) mit Sitz in Eggenstein-Leopoldshafen hat mit Schreiben vom 28.11.2014 beantragt, in ihrer Betriebsstätte Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB) auf dem Gelände des Campus Nord des Karlsruher Instituts für Technologie den Umgang mit Kernbrennstoffen gemäß § 9 des Atomgesetzes mit Erstreckung auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 7 der Strahlenschutzverordnung in den neu zu errichtenden Teilbetriebsstätten „Lagergebäude L566“ und „KONRAD Logistik-/Bereitstellungshalle L567“ zu genehmigen.

Da dieses Vorhaben der WAK GmbH in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, die zugleich federführende Behörde gemäß § 14 Abs. 1 UVPG ist, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erhebli-

chen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 nach UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 12. August 2015

Az.: 35-4663.03-3.1B3/50-2014

gez. Sax

Ministerium für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg